# Protokoll der ausserordentlichen Synode zum KOG der Kath. Synode des Kantons Thurgau

Sitzung	Datum	22.0ktober 2020
	Zeit	08.30 - 13.30 Uhr
	Ort	Pentorama, Amriswil
Besetzung	Vorsitz	Dr. Dominik Diezi, Präsident
	Mitglieder Synodenbüro	
	Anwesend	68 Synodalinnen und Synodalen Kirchenrat, Generalsekretariat
	Protokoll	Ingrid Breuss

# **TAGESORDNUNG**

1.	Eröffnung, Besinnung, Appell	2	
2.	Wahl eines Mitglieds der GPK	3	
3.	Wahl der Redaktionskommission	4	
4.	Gesetz über die kath. Kirchgemeinden des Kantons Thurgau KGG 1. Lesung	4	
5.	Verfassung der Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau LKV 2. Lesung	17	
6.	Gesetz über die Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau LKG 2. Lesung	19	
7.	Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau KGG 2. Lesung	19	
8.	Schlussabstimmungen	22	
9.	Diverses	22	
Vora	Vorankündigung Synodensitzungen		

### 1. Eröffnung, Besinnung, Appell

Synodenpräsident Dominik Diezi begrüsst zur zweiten ausserordentlichen Synodensitzung 2020 der Katholischen Landeskirche Thurgau, deren Thema die Totalrevision des KOG ist. Er weist darauf hin, dass während der ganzen Sitzung Maskenpflicht herrscht.

#### **Besinnung**

Gaby Zimmermann stimmt mit folgenden Worten auf die heutige Sitzung ein.

"Böse Zungen behaupten, dass wenn Gott eine Kommission eingesetzt hätte, die 10 Gebote wahrscheinlich noch nicht fertig wären. Wir wissen natürlich nicht, ob er dies ohnehin gemacht hat, vielleicht durch eine Engelkommission? Schon im Alten Testament gab es 600 Regeln. Es ist etwas vom spannendsten und wichtigsten, solche Texte zu verfassen. Überall da, wo Menschen zusammen sind, sind Regeln fürs Zusammenleben wichtig. Je mehr Menschen wir sind, je mehr Regeln wird es brauchen. Im neuen Testament ist es sehr spannend, es besagt, kein Jota soll aufgehoben werden, doch war Jesus der härteste Kritiker. Wir erleben jetzt dasselbe mit den Corona-Regeln, die einen finden sie gut, die anderen überflüssig. Wir haben hier die einmalige Chance, am Gesetz mitzuwirken, an Regeln, die für die Kirche wichtig sind. Es ist einzigartig, dass Gläubige mitentscheiden können, das sollten wir nicht unterschätzen. Wir leben im dualen System. Vor über 30 Jahren habe ich folgendes Gleichnis geschrieben:

#### «Was blüht uns denn da?

Es waren einmal viele blühende Gärten in einem ansonsten recht kargen Gebiet. Und jeder Garten hatte einen eigenen Gärtner, der für die Pflanzen Sorge trug und ihnen Wasser gab.

Mit der Zeit geschah es nun, dass sich nicht mehr genügend Gärtner für all diese Gärten zur Verfügung stellten, denn als Gärtner darf man ab der Beauftragung das ganze Leben lang keine Gärtnerfrau haben; und Gärtnerinnen kommen schon deshalb nicht in Frage, weil sie sich aufgrund ihrer naturgegebenen Veranlagung nicht für das Ausgiessen von Flüssigkeiten eignen. So wurden die verbliebenen Gärtner immer weniger und älter, aber sie taten ihr Bestes. Sie rannten zwischen den Gärten hin und her, um sie wenigstens kurz zu tränken.

Als auch das nicht mehr ausreichte, wurden Botanikassistenten (die wenigen Botanikassistentinnen sind hier mitgemeint) angestellt, die genau dieselbe Ausbildung wie die Gärtner hatten. Diese Botanikassistenten pflegten nun die Blumen, legten sogar neue Beete an und predigten eifrig über die Bedeutung des Wassers für das Leben und Gedeihen einer Blume. Sie machten den Schlauch bereit, füllten die Giesskannen und Eimer mit Wasser, und schleppten sie an den Rand des Gartens, für den sie zuständig waren. Nur eines durften sie auf gar keinen Fall: Die Blumen giessen. Dazu kam zunächst regelmässig, dann nur noch gelegentlich einer der vielbeschäftigten Gärtner vorbei, der die Blumen mittels der vorbereiteten Eimer mit Wasser übergoss oder den Schlauch hielt, während der Botanikassistent den Wasserhahn betätigte. Allmählich jedoch vertrockneten die Blumen, besonders die am Rande des Gartens, weil der Gärtner einfach keine Zeit und Kraft mehr hatte, jeweils den ganzen Garten zu tränken. Gegen diesen - vor allem für die Blumen - unbefriedigenden Zustand protestierten viele Gärtner und Botanikassistenten, aber der Obergartendirektor untersagte strikt jede Änderung dieser Praxis mit dem Argument, der Erfinder des Gartens - zu dem der Obergartendirektor eine gleichsam einzigartige Verbindung habe - wolle nichts, für alle Zeiten nichts, von Gärtnern mit Gärtnerfrauen oder etwa Gärtnerinnen wissen.

Die regionalen Gartendirektoren sahen und sehen sich nun zu folgenden botanischen Notstandsmassnahmen gezwungen:

- · Zusammenlegung verschiedener Gärten zu Botanikverbänden in Grossregionen gemäss Floristischem Operationsplan (FLOP)
- · Aufklärung darüber, dass auch Wüsten ihren Reiz haben
- Umwandlung von G\u00e4rten in Museen mit Blumengem\u00e4lden
- Herausgabe botanikamtlicher Richtlinien für gärtnerlose Gartenpflege ohne Wasser

In Notfällen kommt es bis heute vor, dass Botanikassistenten schon einmal Wasser auf die Blumen giessen, wobei es sich dann um einen Missbrauch handelt und es botanikamtlich eigentlich gar kein Wasser ist, obwohl es genau so wirkt.

Gott sei Dank regnet es zwischendurch.»

Es geht nicht darum, Freiheit einzuschränken. Es geht darum Freiheit zu ermöglichen, vor allem für die Schwachen."

Der heitere, aber durchaus tiefsinnige Beitrag wird mit grossem Applaus verdankt.

#### **Traktandenliste**

Dominik Diezi stellt zur Traktandenliste einen Ergänzungsantrag, nämlich als neues Traktandum 3, die Wahl einer Redaktionskommission, die sich aus den Mitgliedern des Synodenbüros und der KOG-Kommission zusammensetzt.

Die Traktandenliste wird mit dem zusätzlichen Punkt 3 einstimmig genehmigt.

#### **Appell**

Der Appell ergibt 66 anwesende Synodalinnen und Synodalen, 2 weitere Synodale werden etwas später eintreffen, also insgesamt 68. Von den insgesamt 95 Synodenmitgliedern haben sich deren 25 entschuldigt, 2 Synodale sind nicht anwesend. Das absolute Mehr beträgt 35 Stimmen.

Zum Verfahrensablauf informiert Dominik Diezi wie folgt:

Zuerst wird über das Eintreten abgestimmt. Falls es angenommen wird, erfolgt der Übergang zur 1. Lesung. Zuerst hat jeweils der Kommissionspräsident das Wort, danach ist die Diskussion für alle offen. Bei Voten hat am Schluss jeweils der Kirchenrat das Wort. Nach der 1. Lesung ergibt sich nochmals die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen. Danach erfolgt die 2. Lesung. Am Schluss gibt es die Schlussabstimmung über das ganze KOG. Nach der Redaktionslesung ist das KOG verabschiedet.

Heute wird nur über Anträge abgestimmt, die mündlich vorgetragen und begründet werden. Die bereits schriftlich eingereichten Anträge müssen von den Antragstellenden mündlich vorgetragen werden. Heute gestellte Anträge müssen schriftlich abgegeben werden, d.h. wer heute einen Antrag stellen möchte, muss diesen schriftlich abgeben. Der Generalsekretär Urs Brosi kann Voten einbringen, da er den ganzen Prozess begleitet hat und wohl von allem am meisten weiss. Der Präsident wird sich nicht an materiellen Diskussionen beteiligen. Sollte dies doch der Fall sein, wird der Vizepräsident während dieser Zeit den Vorsitz der Synode übernehmen.

#### 2. Wahl eines Mitglieds der GPK

Krankheitshalber musste auf Ende Juni die langjährige Synodalin Isabella Stäheli zurücktreten. Sie war Mitglied der GPK. Als Ersatz für Isabella Stäheli hat sich die Synodalin Isabella Zeller aus

Romanshorn, Wahlkreis 2, für den Sitz in der GPK zur Verfügung gestellt. Weitere Vorschläge sind nicht eingegangen.

Der Präsident der GPK, Franz Hidber, stellt Isabella Zeller mit folgenden Worten vor:

"Es freut mich, dass ich Ihnen Frau Isabella Zeller zur Wahl in die GPK vorschlagen kann.

Bei einem Telefongespräch nach der letzten ordentlichen Synodensitzung vom 15. Juni 2020 hat Isabella Zeller spontan zugesagt, für das Amt in der GPK zu kandidieren. Seit 2018 ist sie Mitglied der Synode und vertritt den Wahlkreis 2, Romanshorn. Zuvor war sie während 12 Jahren Mitglied der kath. Kirchenvorsteherschaft Romanshorn.

Ich empfehle Ihnen, Isabella Zeller in die GPK zu wählen:

- Weil sie im Oberthurgau wohnt, der personell in der GPK eher untervertreten ist.
- Mit ihrer Wahl bliebe das Geschlechterverhältnis in der GPK erhalten."

#### **Beschluss**

Isabella Zeller wird <u>einstimmig</u> als Mitglied der GPK gewählt. Dominik Diezi gratuliert ihr zur Wahl und wünscht ihr viel Freude bei ihrer Tätigkeit.

#### 3. Wahl der Redaktionskommission

Die Wahl erfolgt gemäss dem Vorschlag von Domink Diezi in globo.

#### **Beschluss**

Die Mitglieder des Synoden-Büros und der KOG-Kommission werden unter dem Präsidium von Dominik Diezi <u>einstimmig</u> gewählt.

### 4. Gesetz über die kath. Kirchgemeinden des Kantons Thurgau KGG 1. Lesung

Die Beratung wird bei § 8 fortgesetzt.

§ 8 keine Wortmeldungen

#### § 9 Konstituierung

Ergänzungsantrag von Norbert Bantli, Richard Bilgeri und Astrid Keller:

Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium, das Aktuariat und allenfalls die Verwaltung aus den eigenen Reihen.

Die Änderungsanträge zu § 9, 19, und 20 hängen inhaltlich zusammen und verfolgen das gleiche Ziel: Es soll weiterhin möglich sein, als gewähltes Mitglied des Kirchgemeinderates die Verwaltung der Kirchgemeinde zu führen.

Richard Bilgeri: Mit unserem gemeinsamen Antrag (Astrid Keller, Norbert Bantli und ich) möchten wir, dass dies auch weiterhin möglich ist. Allerdings sind wir auch damit einverstanden und finden es sinnvoll, wenn diese Aufgabe - sofern nötig oder von der Kirchgemeinde erwünscht - auch ausgelagert werden kann. Ich persönlich war 30 Jahre lang als Pfleger in Romanshorn tätig. Wenn während meiner Amtszeit eine solche Änderung gekommen wäre, dass ich nicht mehr Behördenmitglied hätte sein können und man mich so degradiert hätte, wäre ich sofort zurückgetreten. Ich

kann mir vorstellen, dass dies, sofern unser Antrag nicht angenommen wird, dann auch in anderen Kirchgemeinden der Fall sein dürfte. Lassen wir also die bisherige Möglichkeit bestehen und weiten sie einfach aus auf die Möglichkeit der auswärtigen Vergabe dieser Funktion. Ich danke Ihnen, wenn Sie unseren gemeinsamen Antrag unterstützen.

Astrid Keller: Richard Bilgeri und ich haben uns abgesprochen, weil wir eigentlich dasselbe Anliegen vertreten. Ich möchte gerne, dass weiterhin Kirchgemeinderäte auch Pfleger oder Verwalter einer Kirchgemeinde sein können. Diese Anliegen werden hier in § 9, später auch in § 19 und 20, behandelt. Hier kommt es jetzt erstmals vor und ich finde, wir müssen hier entscheiden, ob wir diese Idee überhaupt gutheissen wollen. Nach meinen Erfahrungen und auch denjenigen der Synodalen des ganzen Wahlkreises 9 und 11 (wir beraten uns jeweils gemeinsam) sind Interessenskonflikte der Pfleger durch ihre beiden Rollen, also einerseits als Verwalter und auch als gewähltes Kirchenratsmitglied, sehr selten aufgetreten. Es ist aus meiner Sicht ein überbewertetes Argument, das in der Praxis kaum zu Problemen geführt hat. Alle haben die gleichen Ziele. Demgegenüber soll die Selbstbestimmung und die Eigenständigkeit des Kirchgemeinderates gehört werden. Auch das detaillierte Wissen und Knowhow eines engagierten Pflegers ist in einer Behörde von unschätzbarem Wert. Wenn direkt in Sitzungen die Tatsachen vorliegen, dann hilft es dem Verständnis der Sache und der Entscheidungsfindung der Behörde. In diesem Sinne bitte ich Sie, mit der Zustimmung zum gemeinsamen Antrag die Wahlmöglichkeiten für eine externe oder eine interne Verwaltung zu schaffen. Herzlichen Dank.

Daniel Bachmann: Ich bin einer der wenigen Gärtner, die noch übrig geblieben sind. Ich konnte bisher nie Interessenskonflikte feststellen. Da möchte ich meiner Vorrednerin Astrid Keller zustimmen. Ich unterstütze den Antrag ganz klar ohne Wenn und Aber. Wir haben über einen Antrag von Matthias Rupper beraten, ob wir die Landeskirche sinngemäss in Kantonalkirche umbenennen wollen. Da wurde seitens des Kirchenrates mit der Tradition argumentiert, mit dem Blick auf die evangelische Landeskirche aber auch auf andere Landeskirchen aus anderen Bistumskantonen. Ich habe nachgeschaut, in der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Thurgau, heisst es unter 4. Kirchenpflege § 25 ,Pfleger und § 26 Abs. 2 ,Status': «Einem Pfleger oder eine Pflegerin, der oder die nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft ist, steht ein Sitz mit beratender Stimme in der Kirchenvorsteherschaft zu». Das drückt meines Erachtens den courant normal aus, dass Pfleger\*innen selbstverständlich auch Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sind. Ich habe in der Verfassung der röm.-kath. Landeskirche Luzern nachgeschaut - ich komme gebürtig aus Luzern und habe 27 Jahre dort gelebt - da heisst es unter § 89 ,Kirchmeier und Kirchmeierinnen' (Verwalter und Verwalterinnen) bei Abs. 1 «Kirchmeierin/Kirchmeier wird von den Stimmberechtigten gewählt und kann dem Kirchenrat angehören». Also auch dort eine Selbstverständlichkeit. Ich sehe deshalb nicht ein, warum ausgerechnet im Kanton Thurgau die Kirchenpfleger\*innen nicht mehr der Kirchenvorsteherschaft angehören sollen. Ich denke das ist auch nicht im Sinne der Kirchgemeinde. Ich stimme Richard Bilgeri zu, es wird etliche Kirchenpfleger\*innen geben, die dann ihr Amt niederlegen würden, weil im Grunde genommen nichts dagegen spricht, dass sie auch ihre Verantwortung als Mitglieder der Behörde wahrnehmen. Ich muss auch ehrlich gestehen, ich sehe es als Pfarrer resp. Gärtner auch nicht ein, warum das so geändert werden muss. Ich denke es sollte beides möglich sein, nämlich dass die Pfleger\*innen gewählte Kirchenvorsteherschafts-Mitglieder sind, und wenn das aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, man sie extern beauftragen kann. Zusammenfassend, ohne Wenn und Aber, ich stimme dem Antrag zu.

**Cyrill Bischof:** Ich wage jetzt das unmögliche und probiere, Sie umzustimmen. Mir ist es ein Anliegen, bei diesem Thema klar zwischen den kleineren und mittleren Kirchgemeinden zu unterscheiden und eben den ganz grossen. Aufgrund der 15 % Regel betrifft diese Änderung ja nur die ganz grossen Kirchgemeinden. Zusammen mit einer Behördenentschädigung von vielleicht 10 %

ergibt es ein Stellenpensum von etwa 25 %, oder irgendeine Summe zwischen CHF 20'000 und 30'000, die sowieso erlaubt wäre. Wer von den Verwaltern bekommt tatsächlich mehr Entschädigung? Mit ganz wenigen Ausnahmen kann weiterhin ein Mitglied des Kirchgemeinderates die Funktion des Verwalters übernehmen. Es gibt für mich verschiedene Gründe dafür, dass ein Anstellungspensum von über 15 % ein Ausschlusskriterium ist für die Wahl in den Kirchgemeinderat. Das übergeordnete Gesetz lautet: «niemand darf der eigenen vorgesetzten Instanz angehören». Dieses logische Prinzip hat sich unterdessen fast überall durchgesetzt. Behörden wählt man, weil sie den Stimmbürger\*innen Arbeit abnehmen. Ich muss nicht alles selbst kontrollieren, sondern ich verlasse mich auf sie und vor allem auf unser System, welches gewisse Hürden einbaut, damit nicht zu grosse Machtkonzentrationen auf einzelne Personen geschehen können. Als ich vor 26 Jahren in die lokale Kirchgemeindebehörde gewählt wurde, war ich überrascht, festzustellen, dass in der damaligen Finanzkommission der Pfleger, der Präsident und die Aktuarin dabei waren, und dort über Angelegenheiten, die zwar nicht zur Aufgabe der Finanzkommission gehörten, aber letztlich doch irgendwie mit Geld zu tun hatten, beschlossen und entschieden wurde. Die anderen Behördenmitglieder erhielten Bescheid durch das Protokoll. Was möchte ich damit sagen? In einer Behörde soll es nicht Erst- und Zweitklassen-Mitglieder geben. Alle Behördenmitglieder sind gleichwertig. In der Regel ist jedes Mitglied Vorsitzende/r des eigenen Ressorts. Dass Wissen Macht bedeutet ist bekannt. Gehen wir behutsam damit um. Unser System baut darauf auf, dass gewählte Miliz-Personen von Angestellten Profis unterstützt werden und zusammen fachmännisch und demokratisch abgestützte Arbeit erledigen. Warum sollte hier die Landeskirche eine Ausnahme machen? Sie haben letztes Mal über das Öffentlichkeitsprinzip entschieden, in der Überzeugung, dass es sich einfach nicht mehr anders gehört. Diese Entscheidung wurde getroffen, obwohl darauf aufmerksam gemacht wurde, dass damit einiges an Mehraufwand kommen könnte. Das heisst nichts anderes, als dass Sie definiert haben, dass unsere Gesetze der Landeskirche primär absolut zeitgemäss und konform sein müssen, ungeachtet ihrer möglichen negativen finanziellen oder anderen Folgen. Hier ist es doch genau gleich. Wir können als Kirche kein Sonderzüglein fahren und so tun, als ob die Zeit stehen geblieben sei. Der Anspruch auf die fachmännische Führung der Buchhaltung einer grossen Kirchgemeinde kann nur noch von Profis erfüllt werden. Das sind in der Regel nicht mehr einfach nur natürliche Personen, sondern oft wird diese Aufgabe einer juristischen Person übertragen. Damit ist auch eine gewisse Redundanz gewährleistet, d.h. die Stellvertretung ist gewährleistet, oder wenn ein Wechsel stattfindet, bleibt die Kompetenz erhalten. Der Ressortleiter der Finanzen muss Finanzkenntnisse mitbringen, er muss aber keine detaillierten Buchhalterkenntnisse haben. Es ist für mich aus heutiger Sicht schlicht nicht mehr logisch, diese Ausnahme im System zu machen. Bei der heutigen Menge und dem Anspruch an baulichen Aufgaben einer grossen Kirchgemeinde beispielswiese könnte man genauso sagen, es braucht ein Kirchgemeindemitglied, welches für den baulichen Unterhalt zuständig ist. Aber es wäre kaum denkbar, dass man einen Architekten zu 80 % anstellen würde, und ihm gleichzeitig noch das Stimmrecht verleihen würde. Mit etwas mehr Distanz und einem unverstellten heutigen Blick auf die Inkonsequenz einer Beibehaltung des Postens des Pflegers, würde es einen anderen Entscheid geben. Im Gegensatz zur pastoralen Leitung (über das sprechen wir dann nachher), welche innerhalb der Kirchen eine Sonderrolle im dualen System hat, handelt es sich bei der strategischen Finanzentscheidung letztlich um ein normales Ressort. Der politische Umgang mit den Finanzen und die Verantwortung dafür liegen beim Kirchgemeinderat. Die fachmännische Arbeit liegt in den grösseren Kirchgemeinden bei einem Buchhaltungsprofi. Es ist wichtig, dass da die Landeskirche in Einklang mit den anderen öffentlichen Institutionen mithält und kein Sonderzüglein fährt. Wie ich eingangs geschildert habe, durch diese Änderung geht eigentlich gar nichts verloren.

Urs Brosi: Ich möchte kurz auf die Argumente reagieren. Das Argument der Tradition und der Quervergleich mit der Evangelischen Landeskirche als auch mit derjenigen von Luzern - es ist alles korrekt was Daniel Bachmann erwähnt hat. Der wesentliche Unterschied ist, dass der Vorschlag, mit dem der Kirchenrat und die Spezialkommission kommen, eine Veränderung darstellt, indem man eben auch diese Aufgaben extern vergeben kann. Also wir möchten es nicht zwingend mit einer Behördenfunktion verknüpfen, wie es bisher im Kirchenorganisationsgesetz festgehalten ist. Aus Sicht des Kirchenrats entsteht mit diesem Vorschlag die Schwierigkeit, dass eine Unschärfe aufkommt, es kann sowohl extern als auch behördenintern sein. Es stimmt natürlich, wenn man die Tradition weiterführen würde, wäre das rechtlich ohne Schwierigkeit möglich. Die Kirchgemeinde wählt als Legislative eine Person, die die Buchhaltung führt. Aber wenn der Kirchgemeinderat, die Exekutive, diese Aufgabe bekommt, dann haben wir eine andere Ausgangslage. Es ist natürlich rechtlich möglich, was jetzt vorgeschlagen ist, der Punkt ist wirklich diese Unschärfe. Wir geraten in einen Graubereich hinein, was ist Verwaltungstätigkeit, was ist Behördentätigkeit. Das andere Argument ist, wir haben im Schulgesetz sowie in der Parlamentsverordnung diese 15 % Grenze. Der Kirchenrat und die Spezialkommission hätten sich gerne an diese Regel angehängt und gesagt, wir behalten auch hier dieses Prinzip. Cyrill Bischof hat es bereits ausgeführt. Eine Person kann Behördenmitglied sein und damit auch eine bestimmte Entschädigung erhalten, bis zu einem bestimmten Beschäftigungsgrad. Zusätzlich kann bis zu 15 % eine Anstellung, die nicht direkt mit der Behördenfunktion verknüpft ist, gegeben werden. Das würde bedeuten, bis zu den mittleren Kirchgemeinden wäre der Status quo faktisch weiterführbar. Die grösseren, bei denen es tatsächlich eine grössere Funktion ist, müssten die Situation ändern.

#### **Abstimmung** (es sind 66 Synodal\*innen anwesend)

Der Antrag Bantli/Bilgeri/Keller wird mit 34:30 Stimmen abgelehnt, bei 2 Enthaltungen.

#### § 10 keine Bemerkungen

#### § 11 Stellung der Leitung der Pfarrei

Pater Gregor Brazerol: Wie aus der Botschaft zur Stelle hervorgeht, sind Kirchenrat und Spezialkommission auf die Vernehmlassung eingegangen. Das hat Gewicht. Es wurde gefordert, dass die Leitung der Pfarrei nicht bloss ein Antrags- und Beratungsrecht haben soll. Zur Begründung wurde die verbindliche Integration der Leitungsperson in die Behördenarbeit angeführt. Es gehe nicht um ein Gegenüber von Leitenden der Pfarrei und Kirchgemeinderat, sondern um ein Miteinander, wie es dem dualen System besser entspricht. Zu beachten ist, da hat Cyrill Bischof bereits darauf aufmerksam gemacht, die Leitung der Pfarrei ist ebenso gewählt wie der Kirchgemeinderat. Der Kirchgemeinderat übt also nicht in gleicher Weise ein Aufsichtsrecht aus, wie das beispielsweise für eine angestellte Person gilt. Die Pfarreileitung hat eine Sonderstellung. Die Diskussion in der Spezialkommission hat ergeben, dass man Vorteile darin sieht, wenn die gewählte Leitung der Pfarrei von Amtes wegen der Behörde angehört. Ist die gewählte Leitung der Pfarrei im Kirchgemeinderat eingebunden, trägt sie gemeinsame Beschlüsse des Kirchgemeinderates solidarisch mit. Es geht mehrheitlich um andere Fragen, also nicht um die Person der Pfarreileitung. In diesem Fall müsste sie ja selbst in den Ausstand treten, wie es in Abs. 2 vorgeschrieben ist. Vergessen wir nicht, die gewählte Leitung von Pfarreien hat nur 1 Stimme im Kirchgemeinderat, diese macht dann nicht die Mehrheit aus.

#### Änderungsantrag von Erwin Wagner:

<sup>1</sup> Die Leitung der Pfarrei ist zu den Sitzungen des Kirchgemeinderates einzuladen und hat ein Antrags- und ein Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.

<sup>2</sup> Ist die Leitung der Pfarrei für mehrere Kirchgemeinden zuständig, so kann sie eine Stellvertretung an die Sitzungen des Kirchgemeinderates delegieren.

**Erwin Wagner:** Einleitend möchte ich klar festhalten, dass mein Antrag überhaupt nichts mit der Wertschätzung der Arbeit der Gemeindeleitung zu tun hat. Ich schätze die Arbeit unserer pastoralen Mitarbeiter sehr.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Thurgauer Kantonsverfassung darf niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Aus staatsrechtlicher Sicht wäre die Leitung der Pfarrei unerlaubterweise Mitglied ihrer eigenen Aufsichtsbehörde. Das Schweizerische Bundesgericht hat sich mit seinem Urteil vom 8. August 1994 genau auf diesen Artikel der Thurgauer Kantonsverfassung abgestützt und die Unzulässigkeit der Mitgliedschaft des evangelischen Gemeindepfarrers in der Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Bussnang anerkannt. Die Evang. Landeskirche Thurgau hat daraufhin ihre Verfassung angepasst.

Das Bundesgericht machte unter anderem folgende interessante Erwägungen: «Auch wenn sich die Aufsicht der Kirchenvorsteherschaft über die Amtsführung der Pfarrer gemäss Art. 18 Ziffer 7 EKV nicht auf die geistlichen Belange erstreckt, so besteht sie unbestrittenermassen im Bereich der administrativen Fragen. Diese mögen bei der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags zwar weniger im Vordergrund stehen als die geistlichen Aufgaben, doch kommt ihnen im kirchlichen Leben keineswegs eine nur nebensächliche Bedeutung zu. Entgegen der Auffassung des Evangelischen Kirchenrates wird Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung nicht Genüge getan, wenn der Gemeindepfarrer bei der Behandlung administrativer Fragen, die ihn betreffen, in den Ausstand tritt. Die Verfassungsbestimmung bezweckt vielmehr eine klare Trennung zwischen den Aufsichtsbehörden und den ihnen unmittelbar Unterstellten. Sie will damit die Unabhängigkeit des für die Aufsicht zuständigen Organs gegenüber den Beaufsichtigten gewährleisten. Diese Unabhängigkeit ist nicht in gleichem Masse vorhanden, wenn ein Untergebener zugleich Mitglied der Aufsichtsbehörde ist und zur einzelfallweise in den Ausstand tritt. Umgekehrt hindert die Nichtmitgliedschaft des Pfarrers in der Kirchenvorsteherschaft diese nicht, ihn beratend beizuziehen, namentlich wenn Fragen aus dem geistlichen Bereich zu behandeln sind. Nach Art. 92 Abs. 1 der Kantonsverfassung ordnet die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Thurgau ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Belange, welche sowohl den staatlichen als auch den kirchlichen Bereich betreffen, regelt sie in einem Erlass, der die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze zu wahren hat. Zu den letzteren gehört auch Art. 29 Abs. 1 KV, wonach niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören darf.»

Diese Meinung teilte auch der Kirchenrat in seinem Bericht vom 25. Januar 2017 zum ersten Entwurf der neuen Rechtsgrundlage. Angesichts dessen, dass der Grossteil der Kirchgemeinden bereits heute keine pastorale Leitungsperson mit Sitz und Stimme in der Behörde hat, schien es dem Kirchenrat konsequenter, eine einheitliche Situation zu schaffen.

Auch in der Verfassung des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen und in der Kirchenordnung der Kath. Kirche im Kanton Zürich hat die Leitung der Pfarrei keinen Einsitz in der Behörde. Auch hier nehmen sie mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Als Anstellungsund Aufsichtsbehörde ist der Kirchengemeinderat nach meiner Auffassung auch der Leitung der Pfarrei übergeordnet. Ein Einsitz von Amtes wegen ist darum nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes gar nicht möglich.

Nach dem Grundsatz «Keine Angestellten in Kirchgemeinderäten» (siehe Punkt 1.3.6, Seite 11 der Botschaft) wäre dies jetzt auch für die Gemeindeleitung nur die logische Konsequenz.

Ich persönlich habe jetzt grösste Mühe, dass wir in unser Kirchgemeindegesetz eine Bestimmung aufnehmen, bei der wir davon ausgehen müssen, dass sie einer erneuten bundesgerichtlichen Beurteilung nicht standhält.

Abschliessend noch eine Bemerkung als erfahrenes Mitglied mit beratender Stimme in doch einigen Behörden: Wenn ich gut begründet einen Antrag stelle, konnte ich schon immer die anderen stimmberechtigten Behördenmitglieder von meinem Anliegen überzeugen und dann brauchte es meine Stimme gar nicht.

Gaby Zimmermann: Mir ist klar, dass hier mit dem dualen System ein rechtliches Problem besteht. Dieses gibt es weder im Staat noch in der evangelischen Kirche. Die Aufsichtspflicht eines evangelischen Pfarrers ist wesentlich grösser als bei uns in der katholischen Kirche. Aus meinen Erfahrungen als langjährige Gemeindeleiterin bin ich überzeugt, mein Stimmrecht hätte es nicht unbedingt gebraucht. Eine gute Zusammenarbeit hängt nicht am Stimmrecht. Aber es gibt genügend Kräfte, die immer probieren, im dualen System die Parteien auseinander zu treiben und die Zusammenarbeit zu erschweren. Es gibt immer wieder Kompetenzgerangel. Ich finde es wichtig, dass man auch als Pfarrer oder Gemeindeleiter die Beschlüsse in der Behörde mittragen muss. Wenn ich mitabstimme und ich verliere, dann muss ich die Abstimmung als Kollegialbehörde mittragen. Für die Zukunft ist man gerade im dualen System darauf angewiesen, dass man zusammenarbeitet, vielleicht muss man dazu gezwungen werden. Viele Pfarreileitungen haben sowieso beratendes Stimmrecht, deswegen scheint mir das wichtig. Rechtlich geht es, weil sich die Aufsichtspflicht auf einen kleinen Teil beschränkt, im Gegensatz zum Staat oder auch zur evangelischen Kirche.

Cyrill Bischof: Es ist tatsächlich so, wie Erwin Wagner gesagt hat, der Kirchenrat war ursprünglich anderer Meinung. Er hatte in der ursprünglichen Fassung genau die Formulierung von Erwin Wagner. Es gab dann in der Vernehmlassung verschiedene Voten. Eine Vernehmlassung macht man ja nicht einfach pro forma, sondern wir haben es ernst genommen und miteinbezogen. Der Kirchenrat ist der Meinung, dass die Zusammenarbeit besser sein dürfte, wenn man gemeinsam in der Verantwortung steht. Darum haben wir dem Wunsch in der Vernehmlassung entsprochen. Es war eine klare Interessens- oder Risikoabwägung, im Wissen darum, dass es nicht genau den gesetzlichen Vorgaben genügen wird. Es bleibt nämlich das Risiko der Beschwerde. Der Kirchenrat taxierte zu Beginn klar die Einhaltung der grundsätzlichen rechtsstaatlichen Grundlagen höher. Nachher überwog die Sicht auf mögliche Chancen, im dualen System besser zu funktionieren, wenn man die Gemeindeleitung als stimmberechtigtes Mitglied einbezieht. Der Kirchenrat befürwortet diese Lösung. Ein wichtiges Kriterium ist, dass durch die Volkswahl und die Wiederwahl eine spezielle Legitimität geschaffen wird. Eine Wahl durch das Volk ist natürlich eine andere Dimension als nur ein Anstellungsverhältnis mit der Kirchgemeindebehörde. Ich persönlich darf betonen, dass ich es während meiner 20 Jahre in der Kirchenvorsteherschaft sehr positiv erfahren habe, dass die Gemeindeleitung und die Vorsteherschaft auch auf Augenhöhe miteinander kommunizierten und sich so begegneten. Durch das gemeinsame Stimmrecht entstand ein Wir-Gefühl, das uns stark machte, und damit auch die Kirchgemeinde und die Pfarrei.

#### **Abstimmung** (Es sind 66 Synodal\*innen anwesend)

Der Änderungsantrag Wagner wird mit 40:24 Stimmen abgelehnt, bei zwei Enthaltungen.

Dominik Steiner erkundigt sich nach der genauen Stimmauszählung, da Ungereimtheiten nicht einfach als Enthaltungen gezählt werden sollen, sondern dann allenfalls eine neue Stimmenauszählung gemacht werden müsste. Präsident und Vize-Präsident bestätigen, dass alles korrekt ausgezählt wurde. Der Präsident bittet nochmals darum, dass niemand ohne sich vorher abzumelden, den Raum verlässt.

§§ 4 bis 7 keine Wortmeldungen.

#### § 7 Stimm- und Wahlrecht

Pater Gregor Brazerol: Die Bevölkerungsentwicklung in unserem und anderen Kantonen hat ergeben, dass die Zahl der Katholikinnen und Katholiken trotz hoher Austrittszahlen relativ stabil bleibt. Das ist auch auf die Zuwanderung zurückzuführen. Den Mitgliedern der weltweiten katholischen Kirche ohne Schweizerpass soll deshalb auch die Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde vereinfacht ermöglicht werden. Die konkrete Regelung findet sich im Kirchgemeindegesetz § 1.

§§ 12 und 13 keine Wortmeldungen.

#### § 14 Rechnungsprüfungskommission

Änderungsantrag von Astrid Keller:

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Bei der Prüfung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind.

Astrid Keller: Hier geht es um ein anderes Thema, die Rechnungsprüfungskommission. Ich möchte Ihnen beliebt machen «die Kommission besteht aus 3 – 5 Mitgliedern». Drei Mitglieder sind je nach Grösse der Kirchgemeinde meines Erachtens nach zu wenig. Fällt jemand z.B. krankheitshalber aus, wären es nur noch zwei. Es sollte sichergestellt werden, dass bei der Rechnungsprüfung drei Mitglieder anwesend sind. Die ehemaligen Suppleanten könnten durch mehr gewählte Rechnungskommissions-Mitglieder ersetzt werden. Die Rechnungsprüfungskommission ist das Organ, das die Aufsicht hat.

Änderungsantrag von Erwin Wagner:

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Kirchgemeinde. Bei der Prüfung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind.

Erwin Wagner: Es macht wenig Sinn, die Anzahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf drei zu begrenzen. Grössere Kirchgemeinden sind froh, wenn sie z.B. vier oder fünf Finanzfachleute in diese Kommission wählen und dafür auf eine teure externe Revision verzichten können. Die Kirchgemeinde Weinfelden hat jetzt vier fachkundige Mitglieder in dieser Kommission und kann darum auf eine externe Revisionsstelle verzichten. Ein Abbau bedeutet eine deutliche Mehrbelastung der restlichen Revisionsmitglieder und würde allenfalls eine Auslagerung an eine externe Revisionsstelle bedeuten.

Cyrill Bischof ergänzt, dass der Antrag für den Kirchenrat nachvollziehbar und unproblematisch sei.

#### **Abstimmung**

Zuerst wird darüber abgestimmt, welchem Antrag der Vorzug gegeben wird, ob dem Antrag Keller oder dem Antrag Wagner. Es sind 67 Synodal\*innen anwesend.

Dem Antrag Wagner wird mit 57 zu 9 Stimmen, bei 1 Enthaltung, der Vorzug gegeben.

Dann wird darüber abgestimmt, ob dem Antrag Wagner oder dem Antrag der KOG-Kommission der Vorzug gegeben wird. Es sind mittlerweile 68 Synodal\*innen anwesend.

Der Antrag Wagner wird mit 68:0 Stimmen angenommen.

#### §§ 15 bis 18 keine Wortmeldungen

#### § 19 Zuständigkeit des Kirchgemeinderats

Änderungsantrag von Norbert Bantli, Richard Bilgeri und Astrid Keller:

Er kann wahlweise einen Verwalter oder eine Verwalterin aus den Reihen des gewählten Kirchgemeinderates bestimmen oder eine natürliche oder juristische Person mit der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung betrauen. Er kann ihr weitere Verwaltungsaufgaben übertragen.

Astrid Keller: Es soll möglich bleiben, dass ein gewähltes Mitglied des Kirchgemeinderates das Amt des Pflegers ausfüllt. Die Interessen für den Kirchgemeinderat und die Finanzen zielen in die gleiche Richtung. Interessenskonflikte können mit einer klaren Kompetenzregelung aufgefangen werden. Die höheren Kosten einer professionellen Finanzverwaltung können sich nicht alle Kirchgemeinden leisten.

Es geht um die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates. Wir hätten gerne, dass man den Pfleger, der gewählt ist, weiter beschäftigen kann. Die Entschädigung muss nicht immer ein Lohn sein. Das Wissen aus der Privatwirtschaft, dass eine solche Person in die Behörde kommt, ist von enormen Wert.

Richard Bilgeri: Ich möchte festhalten, dass es unlogisch ist, dass man die Gemeindeleitung mit einem 100%-Job in der Behörde lässt und andererseits den Pfleger ausschliessen möchte. Zusätzlich möchte ich sagen, dass das 15%-Argument, das Cyrill Bischof vorgebracht hat, bei mir nicht zieht. Ich denke, ein gewähltes Behördenmitglied ist nicht einfach jemand, der angestellt ist, sondern das ist ein gewähltes Mitglied, da geht es nicht um ein Anstellungsverhältnis in Prozent. Das hat mir Dominik Diezi auch so bestätigt.

René Traber: Zu den §§ 19 und 20 - Hier handelt es sich um eine grosse Änderung für alle Kirchgemeinden. Die Spezialkommission ist der Meinung, dass jetzt der richtige Zeitpunkt ist, sich den kantonalen und sogar staatlichen Gegebenheiten anzupassen. Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Thurgauer Kantonsverfassung darf niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Aus staatsrechtlicher Sicht wäre die Verwaltung der Pfarrei unerlaubterweise Mitglied ihrer eigenen Aufsichtsbehörde. Diese Verfassungsbestimmung bezweckt eine klare Trennung zwischen den Aufsichtsbehörden und den ihnen unmittelbar Unterstellten. Sie will damit die Unabhängigkeit des für die Aufsicht zuständigen Organs gegenüber den Beaufsichtigten gewährleisten. Diese Unabhängigkeit ist nicht in gleichem Masse vorhanden, wenn ein Untergebener zugleich Mitglied der Aufsichtsbehörde ist und nur einzelfallweise oder wie es heute in der Praxis oft ist, gar nicht in den Ausstand tritt.

Das Ziel ist sicher, dass der Kirchgemeinderat sich in den verschiedenen Ressorts einer Kirchgemeinde organisiert. Die Verwaltung soll aber unabhängig davon sein. Es ist uns bewusst, dass dies in vielen Kirchgemeinden bereits in der Vernehmlassung zu emotionalen Diskussionen geführt hat. Vor allem aber auch durch die jetzigen Kirchenpfleger. Kein Mensch wundert sich heute in einer Gemeindeversammlung, dass der Rechnungsführer nur als Gast, aber nicht als gewählter Gemeinderat anwesend ist oder sogar ganz abwesend ist. Diese Umstellung braucht sicher Überwindung, ist am Schluss aber zielführend. Darum unterstützt die Spezialkommission hier den Vorschlag des Kirchenrats.

Daniel Bachmann: Ich habe eine Verständnisfrage: wo steht das mit den 15 %? Wenn wir das Votum von René Traber hören, dann ist klar, dass Pfleger\*innen keinen Einsitz in der Behörde haben. Cyrill Bischof hat argumentiert, dass es nur die grossen Kirchgemeinden betrifft. Wo ist

das festgehalten? So kommen wir plötzlich darauf, dass wir nicht nur zu wenig Gärtner haben, sondern auch zu viele Pfleger.

Urs Brosi: Ich versuche, es nochmals kurz darzustellen. Die Antwort auf die Frage von Daniel Bachmann zur Regelung bezüglich der 15 % finden Sie im Kirchgemeindegesetz in § 1, Abs. 3. Personen, die bei einer Kirchgemeinde mit einem Beschäftigungsgrad von über 15 % angestellt sind, sind in den betreffenden Kirchgemeinderat nicht wählbar. Diese Regelung ermöglicht im geringfügigen Bereich das was ansonsten die Kantonsverfassung prinzipiell ausschliesst, nämlich, dass niemand in seiner eigenen Aufsichtsbehörde Einsitz nehmen kann. Dieser geringfügige Bereich von 15 % in dem das toleriert wird, hängt aus Einschätzung der Gerichte damit zusammen, dass man mit diesem Grundsatz eine gewisse Verhältnismässigkeit wahren will. Wenn beispielsweise eine Lehrperson eine Stellvertretung macht, dass sie deswegen nicht aus der Schulbehörde aussteigen muss. In einem geringfügigen Bereich lässt man hier eine Inkonsequenz zu. Die Ausführung von Cyrill Bischof bedeutet, wir haben mit der Grundlage, wie wir sie vom Kirchenrat vorgesehen haben, die Möglichkeit, dass ein Mitglied der Behörde das Ressort Finanzen verantwortet, wie das in allen Behörden in der Schweiz üblich ist. Daneben aber kann eine andere Person die Buchführung bzw. die Rechnungsführung übernehmen. Diese Trennung ist quasi vorgegeben mit der Rechtsgrundlage. Die Überschneidung ist, dass die Rechnungsführung, sofern sie nicht mehr als 15 % ausmacht, auch bei einem Mitglied der Behörde sein dürfte. Wenn die Rechnungsführung, ohne das Ressort Finanzen, maximal 15 % ausmacht, wäre die Personalunion in diesem Bereich der Toleranz. Das war die Aussage von Cyrill Bischof. Das müsste eigentlich bei allen kleineren und mittleren Kirchgemeinden ausreichen, um den Status quo zu wahren, nicht aber bei den grösseren Kirchgemeinden, die tatsächlich mit einem grossen Stellenpensum bislang die Kirchenpfleger/in angestellt haben.

#### **Abstimmung**

Der Änderungsantrag Bantli/Bilgeri/Keller wird mit 43:24 Stimmen, bei 1 Enthaltung, abgelehnt.

#### § 20 Zuständigkeit des Verwalters oder der Verwalterin

Änderungsantrag von Norbert Bantli, Richard Bilgeri und Astrid Keller:

Sofern die Verwaltungsperson nicht dem Kirchgemeinderat angehört, kann sie mit beratender Stimme und Antragsrecht zu dessen Sitzungen eingeladen werden.

Simon Tobler: Es geht mir hier nicht darum, eine dritte Abstimmung zu erwirken, sondern es geht mir um den Satz «kann mit beratender Stimme und Antragsrecht ...», genauer gesagt um das «und Antragsrecht». Dafür möchte ich plädieren. Es geht darum, dass die Verwaltungsstelle, die nicht Mitglied ist, wenn sie nicht 15 % oder mehr angestellt ist, an die Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft eingeladen werden kann und dort ein Antragsrecht hat. Warum ist das sinnvoll und wichtig? Stellen Sie sich vor, Sie haben eine/n Verwalter/in und ihm/ihr obliegen einige Punkte. Es betrifft vor allem die grossen Kirchgemeinden, wo nicht nur die Finanzen, sondern vielleicht auch Liegenschaften, IT, Personal dem/der Verwalter/in zugeteilt sind. Wenn er oder sie in irgendeinem Fachbereich, seien das Liegenschaften oder sonst etwas, einen Antrag machen möchte oder über etwas abstimmen lassen muss, dann müsste er/sie jedes Mal vor der Sitzung mit einer/m Kolleg/in eine Absprache machen, weil diese Person dann diesen Antrag einbringen muss. Das schafft aus meiner Sicht nur etwas, nämlich mehr Bürokratie. Der/die Verwalter/in hat dann nicht ein Stimmrecht, sondern er/sie kann einen Antrag einbringen, worüber dann die anderen abstimmen können. Somit umgehen wir, dass sich die Verwaltungsstelle bei jedem einzelnen Antrag vor der Sitzung mit den Kolleg\*innen austauschen muss. Stimmen Sie diesem Antrag zu, nicht wegen dem Stimmrecht, sondern für das Antragsrecht, weil wir sonst mehr Bürokratie schaffen.

**Cyrill Bischof:** Einer Person, die in einem Anstellungsverhältnis ist, ein Antragsrecht zu geben, finde ich nicht sehr nachvollziehbar. Ich denke, das wäre auch systemwidrig. Daher sehe ich das Antragsrecht nicht.

**Abstimmung** (es sind 67 Synodal\*innen anwesend)

Der Antrag Bantli/Bilgeri/Keller resp. Tobler wird mit 46:19 Stimmen <u>abgelehnt</u>, bei 2 Enthaltungen.

§ 21 keine Wortmeldungen

#### § 22 Verwaltung des Vermögens (67 Stimmberechtigte)

Änderungsantrag von Thomas Walliser Keel:

Für "liturgisch relevante" Veränderungen im Innern von Sakralräumen ist die Genehmigung des Bischofs einzuholen.

Für Veränderungen im Innern von Sakralräumen ist die Genehmigung des Bischofs einzuholen, vorbehältlich technischer Änderungen.

Schriftliche Begründung Thomas Walliser: Was heisst Veränderungen? So wie es hier steht muss man den Bischof fragen, wenn man kleinere Dinge im Kircheninneren macht. Es kann nicht sein, dass eine Kirchgemeinde das Einverständnis des Bischofs einholen muss, wenn sie neue Lautsprecher montieren oder neue Vorhänge für den Beichtstuhl kaufen will. So aber kann der Entwurf ausgelegt werden: dass JEDE Änderung im Innern das Einverständnis des Bischofs braucht. Deshalb soll das Einholen der Genehmigung des Bischofs nur bei tiefgreifenden, liturgisch relevanten Änderungen nötig sein, z.B. wenn der Altar verschoben oder die Kanzel abgebrochen würde. Ansonsten wäre es ein unverhältnismässiger Eingriff in die Rechte der Kirchgemeinde als Besitzerin der sakralen Räume. So besteht der Spielraum, dass man nicht für jede Änderung an den Bischof gelangen muss.

Pater Gregor Brazerol: Es stellt sich die Frage, was gemeint ist. Vermutlich wird sich in einem Gebäude eher die Denkmalpflege um solche Fragen kümmern als die Bistumsleitung. Z.B. bei uns in Fischingen hat die Denkmalpflege gesagt, wo wir den Desinfektionsspender aufstellen dürfen und wo nicht. Die Spezialkommission und die Vertreter des Kirchenrats haben sich ausführlich über die Vermögensverwaltung und die jeweiligen Zuständigkeiten unterhalten. Die Frage ist, ob der vorgeschlagene Zusatz etwas zur Klärung beiträgt. Dass nicht jede Kleinigkeit eine Einmischung aus Solothurn voraussetzt, ist klar. Laut Statut ist die diözesane Bau- und Kunstkommission für «Renovationen, Umbauten und Neubauten von sakralen Räumen, sowie bei deren Umnutzung und Propagierung» zuständig. Das sind alles relevante Themen, nicht nur liturgisch. Eine Angst der Kirchenvorsteherschaften vor Einmischung des Bistums scheint mir unbegründet. Da die Kirchgemeinden direkt in Kontakt mit der diözesanen Kommission stehen, wie es in den Erläuterungen der Botschaft steht, haben sie vorgängig bereits entschieden, was für sie wichtig ist und was nicht. Der Zusatz bringt daher keine Klärung des Sachverhaltes und die Zuständigkeiten können meiner Meinung nach genauso gut weggelassen werden.

**Thomas Walliser:** Ich bin der Meinung, dass wir hier unser Gesetz verabschieden und nicht die Statuten der diözesanen Kommission. Wenn dort steht, was sie zu tun haben, ist das ok. Ich sehe, dass hier eindeutig steht «für Veränderungen im Inneren ist die Genehmigung des Bischofs einzuholen». So steht es bei uns. Wir müssen uns an das halten, was wir uns selber hier vorgeben. Darum bin ich absolut nicht der Meinung, dass der Zusatz überflüssig ist, ganz im Gegenteil. Er ist dringend nötig.

Daniel Bachmann: Grundsätzlich gefällt mir der Antrag von Thomas Walliser, aber ich bin nicht ganz glücklich. Der erste Antrag hat mir besser gepasst. Was sind technische Veränderungen? Technische Veränderungen - das ist vielschichtig, das kann die Heizung sein, die Lautsprecheranlage usw. Ich habe auch keine Angst, dass uns das Bistum das Leben schwer machen möchte. Wie ist es bei Renovationen. Wenn z.B. eine Kirchgemeinde ihre Kirche innen renovieren will. Das ist eine Renovation, diese müsste grundsätzlich mit der diözesanen Kommission besprochen werden. Das ist auch keine technische Veränderung. Darum gefällt mir die ursprüngliche Fassung des Antrages besser «relevante Veränderungen des liturgischen Raumes». Das Teufelchen steckt im Detail. Da müsste uns vielleicht der Synodenpräsident als Jurist im Grunde genommen von den Erfahrungen erzählen. Das «technisch» passt mir nicht, «liturgisch relevant» hat mir sehr gut gefallen.

Daniel Bachmann möchte, wenn es erlaubt sei, da er ihn nicht schriftlich gestellt habe, den Antrag stellen, dass die Fassung, wie der Antrag Walliser Keel ursprünglich war, berücksichtigt wird.

Cyrill Bischof: Als Architekt darf ich Ihnen sagen, dass was technisch und was gestalterisch ist und was mit wem was zu tun hat, eine unendliche Geschichte ist. Letztlich hat gestalterisch und technisch immer einen Zusammenhang. Ich denke, wenn wir hier einen Passus einführen, dann ist es, um den Kirchenvorsteherschaften vor Ort ein Tor zu öffnen, um nicht überall in Solothurn anklopfen zu müssen, sondern einen Freiraum zu erhalten. Weil es ja nicht nur um liturgisch relevante Veränderungen geht, sondern auch um Kirchenschmuck, generell um Kircheninnengestaltung, die nicht direkt einen liturgischen Zusammenhang hat, finde ich die zweite Variante, nämlich «vorbehaltlich technischer Veränderungen», die klarere Lösung. Darum würde der Kirchenrat diese Lösung bevorzugen. Grundsätzlich steht der Kirchenrat hinter dieser Veränderung, es ist nachvollziehbar.

#### **Abstimmung** (es sind 67 Synodal\*innen anwesend)

Zuerst wird darüber abgestimmt, welche der beiden Änderungsanträge bevorzugt wird, nämlich der Antrag Bachmann (ursprüngliche Variante Antrag Walliser Keel «für liturgisch relevante Änderungen») gegen den neuen Antrag Walliser Keel («vorbehaltlich technischer Änderungen»):

Der Antrag Bachmann wird mit 56:8 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, angenommen.

Dann wird über den Antrag Bachmann gegen denjenigen Vorschlag der KOG-Kommission abgestimmt.

Der Antrag Bachmann wird mit 62:5 Stimmen angenommen.

§§ 23 bis 28 keine Wortmeldungen

#### § 29 Organe und anwendbares Recht

Streichungsantrag von Marcel Ruepp:

Die Übertragung dieser Befugnisse an Delegierte ist nicht zulässig.

Dadurch Änderung von "die Stimmberechtigten" in "die Delegierten".

Marcel Ruepp hat seinen Antrag schriftlich eingereicht. Er ist an der Versammlung nicht anwesend. Stellvertretend wird vorgelesen: "Wir haben im Kirchgemeindeverband Nollen-Lauchetal-Thur gute Erfahrungen gemacht mit der von den Kirchbürgerinnen und Kirchbürgern eingesetzten Delegierten-Versammlung, welche zwei Mal jährlich die Belange der Kirchbürgerinnen und Kirchbürger vertritt. Die Delegierten sind ja von den Stimmberechtigten der einzelnen Kirchgemeinden gewählt und werden jeweils an den Kirchgemeindeversammlungen bestätigt. Da gemäss meinem

Streichungs-Antrag die Übertragung der Befugnisse der Stimmberechtigten des Kirchgemeindeverbandes an Delegierte möglich sein wird, wäre in Absatz 1 das Wort "die Stimmberechtigten" zu ersetzen durch "die Delegierten".

Walter Meier beantragt die Streichung des § 29 mit folgender Begründung:

Delegierte werden von den Kirchbürger\*innen gewählt und erfüllen in einem Kirchgemeindeverband Aufgaben, ähnlich wie Synodale.

Antrag von Roman Meyenberger:

Das Wort <u>nicht</u> soll gestrichen werden - "Die Übertragung dieser Befugnisse an Delegierte ist <del>nicht</del> zulässig."

Heidi Merz liest das Votum von Roman Meyenberger vor, der nicht an der Versammlung teilnimmt: "Der KGV Nollen-Lauchethal-Thur macht seit Jahren gute Erfahrungen mit der Delegiertenversammlung, welche i.d.R. zweimal jährlich durchgeführt wird. Der Ersatz der Delegiertenversammlung durch eine Versammlung analog zu den Kirchgemeinden würde v.a. den gesamten Administrativaufwand und auch die Kosten massiv erhöhen. Dass eine Delegiertenversammlung mit je zwei von jeder Kirchgemeinde gewählten Delegierten weniger demokratisch sein soll, ist für mich nicht schlüssig. Beim Konzept der Delegiertenversammlung hat jede Kirchgemeinde im KGV Nollen-Lauchetal-Thur zwei gewählte Mitglieder, welche sie vertreten, unabhängig von der Grösse der Kirchgemeinde. So hat jede Gemeinde das gleiche Mitspracherecht (analog dem schweiz. Ständerat), während eine Versammlung der Stimmberechtigten allenfalls von den Stimmberechtigten einer einzigen grossen Kirchgemeinde beherrscht wird, was aus Sicht der kleinen Gemeinden nicht unbedingt als demokratisch bezeichnet werden könnte."

Cornelia Fäh: In der ursprünglichen Ausgestaltung des Gesetzes zum Kirchgemeindeverband im Sinne eines Zweckverbandes sollte eine Begrenzung der Aufgabe durch finanzielle Einschränkungen erfolgen. In der jetzigen Ausgestaltung ist nun die Verpflichtung zur direkten Demokratie für die Kirchgemeinden vorgesehen. An dieser Versammlung dürfen alle stimmberechtigten Personen aus allen dazugehörigen Pfarreien teilnehmen. Die Aufgaben des Verbandes umfassen praktisch alle pastoralen Aufgaben. Wie die finanziellen Mittel verwendet werden im Bereich der Kirchenmusik, der Projektarbeit, Jugend- und Familienarbeit, welche pastoralen Stellen geschaffen werden, d.h. das gesamte kirchliche Leben wird im Verband diskutiert und entschieden. Ich würde meinen, einzig die Liegenschaftsverwaltung obliegt den einzelnen Kirchgemeinden. Ich bin der Überzeugung, dass die Ausgestaltung des kirchlichen Lebens im Verband für alle Beteiligten mitentscheidend sein muss. Jeder Mensch sollte seine Anliegen, seine Zweifel oder seine Unterstützung dazu äussern können, denn er sollte sich ja beheimatet fühlen in seinem Kirchgemeindeverband und lernen, über seine Grenzen hinaus zu wachsen. Wie das Wort Kirchgemeindeverband schon aussagt, sollen sich die Kirchgemeinden verbinden. Gerade in schwierigen topografischen Konstellationen, wo Beziehungen erst wachsen müssen, sind gemeinsame Anlässe enorm wichtig. Eine Vollversammlung des Kirchgemeindeverbandes ist eine ideale Gelegenheit dazu. Menschen, die sich für die Kirchgemeinde wirklich interessieren, werden beide Versammlungen besuchen. Schlussendlich drängt sich bei einem gut funktionierenden Konstrukt sowieso die Frage auf, ob eine Fusion nicht die bessere Lösung ist. Ich empfehle Ihnen, den Antrag abzulehnen.

**Cyrill Bischof:** Beim Kapitel Kirchgemeindeverband hat der Kirchenrat einen Wechselkurs hinter sich. Grundsätzlich ist er der Meinung, dass ein Kirchgemeindeverband nicht zur Aushöhlung der demokratischen Rechte führen darf, dass z.B. ein paar wenige Delegierte über die Mehrheit der Finanzen einer Kirchgemeinde entscheiden dürften. Darum hat er in seiner ursprünglichen Botschaft die Grenze der Finanzhoheit für Delegierte bei 40 % definiert. Diese Haltung wurde bei der

Vernehmlassung nicht geteilt und hier hat der Kirchenrat seinen Vorschlag schweren Herzens zurückgenommen. Dann war es die Synodalkommission, die dieses Anliegen wieder erkannt, aufgenommen und einen neuen Entwurf ausgearbeitet hat. Der Kirchenrat unterstützt nun diesen Vorschlag. Wenn Sie mich fragen, kein System wird letztlich so überzeugen, wie das ursprüngliche Modell, das wir bis anhin resp. früher hatten, nämlich dass die pastorale Einheit und die staatskirchenrechtliche Kirchgemeinde bezüglich Mitgliedschaft deckungsgleich sind. Das wäre natürlich meine langjährige Vision wieder für die Zukunft. Es soll aber nicht heissen, dass die Kirchgemeinden grösser werden müssen, es wäre jedoch möglich, dass die pastoralen Einheiten kleiner würden. Aber lassen wir diese Vision vorläufig. Beachten Sie bei Ihrem Entscheid die aktuelle Situation und bedenken Sie unser Verständnis für Demokratie. Wie in keinem anderen Land kann ein Stimmbürger über alles mitentscheiden. Wer kommt dann noch an eine Kirchgemeindeversammlung, wenn faktisch nichts mehr zu entscheiden oder zu beschliessen ist? Andererseits, das muss man anerkennen, kann der Vorschlag nicht auf der ganzen Breite punkten. Natürlich muss die Praktibilität einigermassen gegeben sein. Das beste System funktioniert nur so gut, wie es tatsächlich umgesetzt wird. Aber der Kirchenrat meint, dass uns das Prinzip der direkten Mitsprache so wichtig sein muss, dass ein gewisser Aufwand in Kauf genommen werden müsste. Falls Sie sich dem Vorschlag gemäss Botschaft nicht anschliessen können, müsste aber auf jeden Fall gewährleistet sein, dass die Delegierten vom Souverän bestimmt und gewählt werden müssen, und nicht nur intern bestimmt werden. Das wäre meiner Meinung nach das Mindeste für unser Demokratieverständnis.

**Heidi Merz:** Bei uns werden die Delegierten von den jeweiligen Kirchgemeinden gewählt. Sie sind Vertreter unserer Gemeinden. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, an diese heranzutreten und etwas zu beantragen.

Die beiden Anträge Ruepp und Meier werden nicht weiterverfolgt.

Der Änderungsantrag Meyenberger wird mit 21:44 Stimmen abgelehnt, bei 2 Enthaltungen.

Richard Bilgeri stellt folgende Frage: Es heisst «die zu diesem Zeitpunkt gewählten Gemeindebehörden sowie die gewählten Pflegerinnen und Pfleger enden mit der Amtsdauer 31. Mai». Wieso ist es der 31. Mai? Ich war der Meinung, die Amtsdauer geht vier Jahre und dauert bis Ende 2020.

Dazu **Urs Brosi**: Mit dem Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen ändert sich die Amtszeit für die Kirchgemeindebehörden indem neu der Amtsbeginn auf den 1. Juni wechselt, auf jenen Termin der auch für die Synodalen gilt. Das war eines der Revisionsanliegen, die Amtszeiten der Kirchgemeindebehörden und der Synode zu synchronisieren um einen gemeinsamen Wahltermin zu ermöglichen. Die Übergangsbestimmung bedeutet, es ist zwar Inkrafttreten auf den 1. Januar, aber die bisherigen Behörden machen weiter, denn es gilt dann der neue Amtsbeginn. Damit verkürzt sich die Amtszeit der Kirchgemeindebehörden, immer vorausgesetzt, dass das neue KOG im nächsten Jahr fertig ist. Wie Sie wissen, wird es, wenn wir hier in der Synode fertig sind, zuerst noch eine Rechtsprüfung beim Kanton geben, dann kommt der Schritt vor das Volk und nach dem Volk noch der Grosse Rat. Sofern das alles bis Ende des Jahres 2021 über die Bühne geht, wäre es möglich, auf den 1. Januar 2022 die neue Rechtsgrundlage in Kraft zu setzen. Wenn wir diesen Zeitplan nicht einhalten, wird sich das ganze ohnehin verzögern und wir müssen die Übergangsbestimmungen wieder neu beschliessen.

Die erste Lesung des KGG (Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden TG) ist abgeschlossen.

# Verfassung der Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau LKV Lesung

68 Synodal\*innen sind anwesend.

Präambel keine Wortmeldung

§§ 1 bis 15 keine Wortmeldungen

#### § 16 Aufgaben

Ergänzungsantrag zu Abs. 1 Ziff. 7 von Rainer Naeff:

7a. Sie setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Ämtern und Aufgaben in der römisch-katholischen Kirche ein und kann Anliegen des Kirchenvolkes aufnehmen, unterstützen und darauf hinwirken, dass sie Aufnahme in die röm.-kath. Kirche finden.

Rainer Naeff hat dazu folgende schriftliche Begründung abgegeben: "In den letzten Jahrzehnten sind in Staat und Gesellschaft die Forderungen nach der Gleichstellung der Geschlechter mehr und mehr umgesetzt worden. Eine solche Entwicklung geht in der röm-kath. Kirche weit langsamer voran oder ist sogar blockiert. Der Ausschluss der Frauen von Ämtern und Aufgaben aufgrund ihres Geschlechts widerspricht dem Grundrecht der Gleichstellung der Geschlechter und dem Evangelium Jesu, das zu einer Gemeinschaft von Gleichgestellten aufgerufen hat. Die Diskriminierung von Frauen und verheirateten Männern in der röm.-kath. Kirche schadet dem Wohl der Kirche. Es gilt ein Zeichen zu setzen, damit die Kirche glaubwürdig bleibt. Nehmen wir unsere Rechte und Pflichten war, die uns der CIC (Can, 212 § 3) zugesteht und teilen unsere Anliegen zum Wohle der Kirche mit."

Rainer Naeff: Der Antrag (eine Abänderung des Antrags vom letzten Mal) ist mit Silvia Carlen, die heute nicht anwesend ist, abgesprochen.

Sie haben sicher noch die Bilder von der ersten Corona-Welle im Kopf, wie minutenlang dem Spital-Personal mit Applaus gedankt wurde. Es waren vor allem Frauen, die ihr Bestes getan haben. Aber warum etwas am Arbeitsplatz oder -umfeld ändern, wenn wir es einfach mit einem Applaus abtun können? Vielleicht haben Sie den Film gesehen über das Leben der kürzlich verstorbenen US-Richterin Ruth Bader Ginsburg. Sie hat sich ein Leben lang erfolgreich gegen alle Widerstände, gegen Diskriminierung von Frau und Mann eingesetzt. Aber was können wir schon tun? Wir sind keine Juristinnen und Juristen. Das letzte Mal wurde argumentiert, dass der Vorschlag der Gleichberechtigung keinen Platz in der Verfassung hat. Ich frage Sie: ist das so? Ich möchte folgenden Passus vorlesen «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit.» Das steht in der Bundesverfassung in § 8. Wie soll etwas in der Landeskirchenverfassung keinen Platz haben, das in der Bundesverfassung ganz am Anfang steht? Ich hatte das Glück, Vorlesungen über Kirchenrecht bei Urs Brosi besuchen zu können. Als Mitglieder der röm.-kath. Kirche haben Sie Rechte und Pflichten. Wenn Sie nachschauen, im Canon 212 § 3 steht, dass Gläubige nicht nur das Recht, sondern die Pflicht haben, ihre Meinung, was das Wohl der Kirche angeht, «den geistlichen Herren kundzutun». Wir haben das Recht und die Pflicht, unsere Meinung kundzutun. Mit diesem Antrag nehmen wir nichts anderes als unsere Rechte und Pflichten wahr. Wir nehmen uns keine Rechte heraus, die uns nicht zustehen, sondern wir haben es sogar im Grundrecht verbrieft. Das KANN gibt der Landeskirche genügend Spielraum, über Anträge zu entscheiden. Ich bin überzeugt, dass

wir mit diesem Antrag ein starkes Zeichen für eine glaubwürdige Kirche aussenden. Darum lasst uns nicht nur all den Frauen und Männern, die das kirchliche Leben am Leben erhalten, applaudieren, sondern geben wir ihnen endlich das Recht, das ihnen zusteht. Lasst uns Ruth Bader Ginsburg in uns weiterleben, die Unrecht nicht als Lippenbekenntnis sah, sondern mit Beharrlichkeit dagegen ankämpfte, und so die Welt zu einer besseren veränderte. Ich möchte mit einem Gedanken von Óscar Romero (Anm.: ehem. Erzbischof von San Salvador) schliessen, den er in einer Predigt kurz vor Weihnachten 1978 geäussert hat: «Wenn viele Menschen sich bereits von der Kirche entfernt haben, dann ist es darauf zurückzuführen, dass sich die Kirche zu weit von der Menschheit entfernt hat. Eine Kirche, die die Erfahrung der Menschen als ihre eigene verspürt, die den Schmerz, die Hoffnung, die Angst aller die sich freuen oder leiden, am eigenen Leib verspürt, diese Kirche wird zum gegenwärtigen Christus.» Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Daniel Bachmann: Bereits anlässlich der letzten Sitzung und Lesung habe ich mich entsprechend geäussert. Man muss unterscheiden zwischen dem Inhalt, was man gerne möchte, und was im Grunde genommen rechtliche Verpflichtung und Grundlage ist. Es würde mich interessieren, was Ruth Bader Ginsberg (die ich sehr schätze und ich hoffe, dass sie jetzt nicht so [Anm. Prot.: Amy Coney Barrett] ersetzt wird) dazu sagen würde. Wir haben ein duales System. Rainer Naeff hat das Kirchenrecht zitiert. Das Kirchenrecht gibt nicht nur Pflichten auf, sondern das Kirchenrecht ermuntert und gibt auch Rechte. Wir reden hier nicht über das Kirchenrecht, sondern es geht um eine landeskirchliche Verfassung. Das ist ein Unterschied. Wir haben das duale System hier in der Schweiz mit landeskirchlicher Grundlage und wir haben das Kirchenrecht, das andere Bereiche regelt. Ein sinnvolles Miteinander ist selbstverständlich. Noch einmal, und da kann ich auch noch eine offizielle Korrektur zum Protokoll geben: ich bin nicht seit 24 Jahren Priester, sondern seit 34, das sind doch 10 Jahre mehr. Schon zu meiner Studienzeit, das könnte Gaby Zimmermann bestätigen, war ich sehr für Frauenordination, für verheiratete Priester etc. Wenn es darum geht, Aktionen zu planen, bin sofort dabei, z.B. wenn es Corona-technisch möglich ist, auf dem Petersplatz in Rom zu demonstrieren oder den Bischof mit Anträgen einzudecken. Ich bekenne mich klar und deutlich zu den Änderungen der Zulassungsbedingungen zum Priesteramt. Ich finde es nicht gut, den emotionalen Vergleich mit dem Applaus zu wagen. Ich denke, wir dürfen Kraut und Rüben nicht miteinander vermischen. Man kann sich nicht einerseits auf das Kirchenrecht berufen, das uns das Recht gibt, seiner Stimme Gehör zu verschaffen und das in eine landeskirchliche Verfassung, in eine landeskirchliche Gesetzgebung einzubinden. Wir stimmen ja auch nicht darüber ab, dass die Landeskirche sich dafür einsetzen soll, dass z.B. gleichgeschlechtliche Partnerschaften auch kirchlich heiraten können oder einen kirchlichen Segen erhalten usw. Darum, so leid es mir inhaltlich tut, bin ich ganz klar gegen diesen Antrag und, liebe Kolleginnen und Kollegen, es würde mich freuen, wenn ihr meiner Argumentation folgen könntet.

Rainer Naeff: Es geht gar nicht darum, dass das Kirchenrecht in das Landesrecht geht, es geht darum, dass jedem einzelnen von uns bewusst ist, dass er das Recht und auch die Pflicht hat, sich zu äussern, und dass er sich einsetzen muss. Dafür sind Sie gewählt. Sie stehen hier nicht als Einzelperson, sondern Sie haben diverse Leute im Rücken, die Sie gewählt haben, damit Sie sich äussern und sich für eine glaubwürdige Kirche einsetzen. Das ist die Aufgabe. Dieser Artikel soll es unterstreichen, zu wissen, ich habe das Recht, ich kann und darf mich äussern zum Wohl der Kirche vor Ort, im Auftrag all der Leute, die mich gewählt haben.

**Gaby Zimmermann:** Es geht vom Passus her keine Gefahr für das Kirchenrecht oder für die Kirchen aus. Es geht nur darum, dass man sich einsetzen soll. Wenn man sich für die Frage einsetzt, die Art und Weise ist offen, ändern kann man nichts, es geht wirklich nur darum, seine Meinung

kundzutun. Die Frage ist für mich eher, ob man für sich in Anspruch nehmen kann, dass tatsächlich die Mehrheit des Kirchenvolks dahintersteht. Wenn man die Pflicht hineinschreibt «wir setzen uns für die Gleichstellung von Mann und Frau ein», dann muss man das auch inhaltlich so sehen. Aus meiner Erfahrung teilt die Mehrheit des Kirchenvolkes in vielen Petitionen und Erklärungen dieses Anliegen. Eine Minderheit des Kirchenvolks sieht das überhaupt nicht. Wenn man der Ansicht ist (es ist schon so lange ein Anliegen), und man festhält, dass man sich als gewählte Vertreter des Kirchenvolkes auf diese Weise einsetzt im Sinne einer Meinungsäusserung ist es eine unglaublich starke Sache; ändern kann man es sowieso nicht. Daher denke ich, dass wir die Verpflichtung und die Möglichkeit, sich dafür einzusetzen, festhalten sollten. Es wäre eine Grundlage dafür, dass man nicht so einfach sagen kann, landeskirchliche oder staatskirchenrechtliche Organe haben sich gar nicht mit diesen Fragen zu befassen. Die Frage ist immer nur wie. Ich bin für den Eintrag.

**Cyrill Bischof:** Persönlich habe ich grösstes Verständnis für den vorgelegten Antrag von Rainer Naeff. Mehr habe ich nicht beizufügen. Die Entscheidung liegt bei Ihnen.

#### **Abstimmung**

Der Änderungsantrag Naeff wird mit 50:18 Stimmen zugestimmt.

#### §§ 17 bis 42 keine Wortmeldungen

Die zweite Lesung des LKV (Verfassung der Kath. Landeskirche TG) ist abgeschlossen.

# 6. Gesetz über die Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau LKG2. Lesung

#### §§ 1 bis 62 keine Wortmeldungen

Die zweite Lesung des LKG (Gesetz über die kath. Landeskirche TG) ist abgeschlossen.

# 7. Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau KGG

2. Lesung

#### §§ 1 bis 19 keine Wortmeldungen

§ 20

Daniel Bachmann: Ich möchte nochmals auf das Antragsrecht zurückkommen. Was bedeutet ein Antragsrecht? Es heisst, dass auch jemand, der nicht in die Behörde gewählt worden ist, Einfluss nehmen kann auf die Traktandenliste, also auf die traktandierten Geschäfte, die die Behörde behandeln wird und somit auch ein Geschäft vorschlagen, das ihm/ihr wichtig ist. Wenn das Antragsrecht fehlt, kann der Präsident/die Präsidentin über die Behandlung des Geschäfts entscheiden. Der Verwalter/die Verwalterin muss aber zwischendurch auch handeln können. Darum ist das Antragsrecht für den Verwalter/die Verwalterin meines Erachtens sehr notwendig. Sonst ist es Goodwill des Präsidiums, das darüber entscheidet, ob über diese Anliegen gesprochen wird oder nicht. Wenn die Kirchenverwaltung kein Stimmrecht hat, kann die Verwaltung nicht darüber

mitempfinden. Mir scheint es trotzdem sehr wichtig zu sein, dass das Antragsrecht hier auch ergänzt wird. Mich überzeugt die Argumentation des Kirchenrats nicht, wenn es heisst, es mache keinen Sinn, wenn Angestellte ein Antragsrecht haben. Es ist ein Unterschied, ob es ein Verwalter ist oder sonst ein/e andere/r wichtige/r Mitarbeiter/in. Von daher möchte ich noch einmal beantragen und beliebt machen, dass man dieses Antragsrecht jetzt in die Gesetzessammlung aufnimmt. Gesetze kommen dann zum Tragen, wenn es hart auf hart geht. Zugegeben, wenn letzten Endes die Behörde so arbeitet, dass man sich auf das Gesetz berufen muss, dann ist es sowieso schwierig. Im Normalfall kann man das gut behandeln und miteinander absprechen. Aber Gesetze sind dazu da, die dann zum Tragen kommen, wenn es wirklich darauf ankommt.

**Dominik Diezi:** Sie haben diesen Antrag in den Unterlagen als Antrag Bilgeri/Bantli/Keller. Wir haben in der 1. Lesung die Fassung als Antrag Bachmann abgelehnt.

Franz Hidber: Wenn das Antragsrecht dem Verwalter gegeben wird, dann kann der Kirchgemeinde-Präsident immer noch sagen 'ich habe die Kann-Formulierung'. Somit müsste meiner Meinung nach das «Kann» auch gestrichen werden.

Simon Tobler: Ich würde Sie bitten, es beim «Kann» und «mit beratender Stimme» zu belassen. Wir geben damit der Kirchgemeinde die Möglichkeit, sie können, wenn sie wollen; wenn es die gegebene Situation verlangt, können sie direkt vor Ort entscheiden. Es macht z.B. keinen Sinn, den Buchhalter oder die juristische Person einzuladen, wenn sie eine externe Verwaltungsstelle haben. Aber wir geben der Behörde damit die Möglichkeit. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, was ich in der 1. Lesung gesagt habe, 4/5 der Anträge oder der Geschäfte werden oft vom Verwalter/der Verwalterin vorbereitet. Wenn er/sie kein Antragsrecht hat, dann schaffen wir eine grosse bürokratische Vorarbeit, die er oder sie leisten muss, weil er oder sie sich jedes Mal mit dem/r Sachverantwortlichen absprechen und ihm/ihr das Dossier übergeben muss. Natürlich ist eine Absprache mit dem/r Verwalter/in in jedem Ressort meistens sowieso gängig in der Behörde. Zusammengefasst geben Sie der Kirchgemeinde die Möglichkeit, selber zu entscheiden. Stimmen Sie dem Antragsrecht zu.

**Urs Brosi:** Ich möchte kurz den Einwand, den Franz Hidber gebracht hat, und das was Simon Tobler ausgeführt hat, bestätigen. Die Formulierung ermöglicht den Kirchgemeinderäten in ihrer Rechtsgrundlage vorzusehen, ob der/die Verwalter/in ein Antragsrecht hat oder nicht. Ansonsten bleibt die Frage offen und könnte Gegenstand der Diskussion sein. Es ist nicht festgelegt, dass die Person das Antragsrecht hat, sondern dass die Behörde das so festlegen dürfte.

#### **Abstimmung**

Der Antrag Bachmann wird mit 37:28 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

§§ 21 bis 32 keine Wortmeldungen

#### § 33

Heidi Merz: Sie haben unseren Antrag abgelehnt und ich möchte Ihnen nun eine Ergänzung beliebt machen, und zwar, dass eine Übergangszeit von 10 Jahren gewährt wird. Ich möchte das gerne begründen. Die Delegierten werden ja durch die Kirchgemeinde gewählt und sie werden immer wieder von den Stimmbürgern bestätigt. Was würde es bedeuten, wenn wir keine Delegierten mehr hätten? Wir haben im März unsere Kirchgemeinde-Versammlung, im April/Mai die Delegiertenversammlung der Rechnung, im November die Delegiertenversammlung Budget; das nicht nur 1 Mal sondern 9 Mal. Es ist ein riesiger Aufwand und auch kostenmässig sehr hoch. Deshalb appelliere ich an Ihre Solidarität, uns kleinen Kirchgemeinden diese Frist zu gewähren. Es ist nicht so, dass wir die Hände in den Schoss legen. Wir sind aktiv daran, in unserem Verband

die Kirchgemeinden zu fusionieren, zumindest einen Teil davon. Die Übergangsfrist würde uns sehr helfen.

**Dominik Diezi**: Frau Merz hat es klar formuliert mit der Übergangsfrist von 10 Jahren. Es geht dabei ausschliesslich um die Änderungen für die Kirchgemeindeverbände. Anzusiedeln wäre das dann in § 33 Übergangsbestimmungen. Ich würde deshalb vorschlagen, dass wir die Reihenfolge einhalten und bei § 33 darüber abstimmen und diskutieren.

Thomas Merz: Ich persönlich halte es für wichtig und richtig, dass Kirchgemeindemitglieder möglichst weitgehend demokratische Recht haben, darum bin ich auch klar für die Version, dass wirklich auch Kirchgemeinde-Mitglieder in Kirchgemeinde-Verbänden entsprechende Rechte haben. In diesem Fall ist es aus meiner Sicht allerdings etwas skurril, wenn wir quasi unter dem Titel einer möglichst weitgehenden Demokratie einem Pastoralraum, in dem offensichtlich dieses System geschätzt wird und gut funktioniert, als Synode etwas anderes vorschlagen. Ich habe darum sehr Sympathie dafür, diesem Pastoralraum wenigstens eine grosszügige Übergangsfrist zu gewähren. Das macht eine solche Veränderung etwas angenehmer. Man kann sich darauf einstellen. Die im Moment laufenden Abläufe bleiben gewährleistet. Ich werde diesem Vorschlag aus diesen Gründen gerne zustimmen, wir haben damit langfristig eine gute Lösung im Sinne unseres Anliegens und trotzdem geben wir diesem Pastoralraum, der offensichtlich in dieser praktizierten Form geschätzt wird, eine Übergangsfrist.

Formulierungsvorschlag von **Dominik Diezi**: Unser Vorschlag ausformuliert würde neu lauten: «Die bereits bestehenden Kirchgemeindeverbände erhalten eine Frist von 10 Jahren um ihre Statuten an das Gesetz anzupassen». Das wäre ein neuer Absatz 4 von § 33, Übergangsbestimmungen.

**Thomas Merz**: Ich wäre hier nicht so sicher, ob diese Formulierung nicht für das ganze Gesetz gilt. Nach meiner Einschätzung würde das für das ganze Gesetz gelten. Ich meine, es müsste auf den § 29 beschränkt sein. «Die bereits bestehenden Kirchgemeindeverbände erhalten eine Frist von 10 Jahren, um ihre Statuten an § 29 anzupassen».

Urs Brosi: In den weiteren Themen gibt es nicht so viele Veränderungen gegenüber dem bestehenden. Bislang bildet das Gemeindegesetz des Kantons die Grundlage für die Kirchgemeindeverbände, also das was das Gemeindegesetz als Zweckverbände beschreibt. Wir haben diesen Punkt der Demokratisierung als Hauptänderung. Die neue Formulierung ermöglicht, den ganzen Status Quo so zu belassen, nämlich eine in diesem Sinne sehr grosszügig lange Übergangsregelung von 10 Jahren zu belassen und die Statuten neu zu verfassen. Das bedeutet, die Neufassung und die Beschlussfassung in den Kirchgemeinden müsste innerhalb dieser 10 Jahre dann erfolgen.

Dominik Steiner: Ein Punkt zum «Wording», das mir in diesem Zusammenhang wichtig erscheint. Es wurde hier von einem Demokratisierungsprozess gesprochen, so als ob die bestehende Regelung nicht demokratisch wäre. Das ist nicht ganz korrekt. Die bestehende Regelung ist zwar nicht direkt demokratisch, aber sie ist natürlich in dem Sinne demokratisch, dass sie eine repräsentative demokratische Struktur bereits enthält. Diese wurde nicht in irgendwelchen Hinterzimmern von den Kirchenräten abgemacht, sondern von den Wähler\*innen dieser Kirchgemeinden darüber abgestimmt, dass gewisse Aufgaben an eine nächst höhere Stufe delegiert werden. In der Schweiz ist uns das gut bekannt, mit Gemeinde – Kanton – Bund, oder eben auch Gemeindeverband oder internationale Organisationen. Das ist ein demokratisches Prinzip, dass man Aufgaben nach oben delegieren kann und sich auch entsprechend repräsentieren lässt. Dies ist kein undemokratischer Vorgang. Im betreffenden Gebiet gibt es darüber hinaus praktische Gründe, die die bestehende Regelung eigentlich fast demokratischer machen als die kommende, nämlich dass man von Heiligkreuz bis Lommis einen grossen geografischen Raum hat, und dann irgendwo eine

Gemeindeversammlung abwarten muss. Dann wird der Ort, wo diese Gemeindeversammlung stattfindet, wahrscheinlich mehr Stimmbürger aus diesem Ort haben als aus jenen, die weiter entfernt sind, d.h. indirekte Diskriminierung von Stimmbürgern, die in der bestehenden Regelung umgangen wird, indem man das System analog zum Ständerat gestaltet, wo die entsprechenden Kirchgemeinden zwei Vertreter haben. Die organisatorischen Schwierigkeiten wären absolut in Ordnung, aber Sie haben es gehört, das ist beschlossen, das wird entsprechend kommen. Demokratie, gerade in der Schweiz, heisst darüber hinaus auch, Minderheitenschutz. Jetzt haben wir hier eine Minderheit von neun relativ kleinen Pfarreien, die sich zusammengeschlossen haben, und die für sich jetzt einen gewissen Zeitraum brauchen, bis sie diese Regelung umsetzen können. Ich bitte Sie daher eingehend, diese 10-jährige Frist zu gewähren, damit diese Verhältnisse geordnet und demokratisch neu geregelt werden können.

**Cyrill Bischof:** Ich habe tatsächlich sehr grosses Verständnis für dieses Anliegen. Ich würde eine Korrektur anbringen, nämlich eine Anpassung an die Legislaturperioden. Wenn ich an das Wahlprozedere denke, finde ich, man müsste auf die Legislaturperiode achten. Als Übergangsfrist eine oder zwei Legislaturperioden, das wären dann ca. acht Jahre, persönlich finde ich vier Jahre auch genug. Zwei Legislaturperioden wären für eine geregelte Übergabe sicher gut und die Amtsübergabe würde mit dem Legislaturbeginn übereinstimmen.

#### **Abstimmung**

Der Antrag Merz für einen zusätzlichen Absatz 4 wird mit 64:1 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, zugestimmt.

Die zweite Lesung des KGG (Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden TG) ist abgeschlossen.

### 8. Schlussabstimmungen

- a) Wer möchte der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau als Ganzes zustimmen?
  - Wird mit 68:0 Stimmen angenommen.
- b) Schlussabstimmung Gesetzesentwurf Kath. Landeskirche Thurgau Wird mit 68:0 Stimmen <u>angenommen</u>.
- Schlussabstimmung Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau
  Wird mit 67:1 Stimmen <u>angenommen</u>.

#### 9. Diverses

Dominik Diezi spricht einen grossen Dank aus. Vor allem an Urs Brosi, der die Hauptarbeit geleistet habe, weiters der Expertenkommission, der KOG-Kommission und allen Synodal\*innen. Es zeige sich, dass sich die Mühe gelohnt habe. Es sei eine gute Grundlage für die nächsten Jahrzehnte geschaffen worden.

Er beendet die Sitzung um 13.30 Uhr und bedankt sich bei Allen für das engagierte Mitwirken und die guten Diskussionen.

## Vorankündigung Synodensitzungen

Ordentliche Wintersynode 2020 Donnerstag, 26. November 2020 nachmittags im Pentorama, Amriswil

Ordentliche Sommersynode 2021 Montag, 21. Juni 2021

vormittags voraussichtlich im Ratsaal Frauenfeld

Ordentliche Wintersynode 2021 Donnerstag, 25.11.2021

nachmittags voraussichtlich im Ratsaal Weinfelden

Der Präsident Die Protokollführerin

Dominik Diezi Ingrid Breuss